

92. 1. Kann bei der Seeversicherung der Beweis des Totalverlustes nur durch urkundliche Belege geführt werden?
 2. Zur Frage der Zahlungspflicht des Seeversicherers, wenn eine gekaufte Ware total verloren geht, ehe der versicherte Käufer, z. B. infolge Zahlungsverbots, den Kaufpreis entrichten kann.
 GGB. §§ 882, 884, 858; Allg. SBB. §§ 144, 146, 113.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Dezember 1919 i. S. Bab. Aff.-Ges. u. Gen. (Wekl.) w. E. & Co. (RL). I 161/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat bei den Beklagten für Rechnung wen es angeht 748 Ballen Baumwolle, die im Sommer 1914 mit dem Dampfer Lautenfels von Indien nach Hamburg verschifft wurden, gegen Kriegs- und Seegefahr versichert. Der Dampfer lief bei Ausbruch des Krieges Port Saïd an. Von den Engländern wurde er gezwungen, diesen Hafen zu verlassen; er wurde dann nach Alexandrien aufgebracht. Hier ordnete der englische Supreme Court an, daß die Ladung nach einem englischen Hafen zu verbringen sei und die englischen Behörden über sie durch Verkauf oder anderweitig verfügen dürften, der Erlös aber zu hinterlegen sei. Die Klägerin behauptet, daß sie Eigentümerin der Baumwolle sei. Sie habe sie von der Firma F. C. & Co. gekauft, habe die Konnossemente erhalten und Zahlung durch die Londoner Firma H. & Sons geleistet. Die Ware sei von den englischen Behörden

verkauft worden. Die Klägerin verlangt Zahlung der Versicherungssumme, da Totalverlust vorliege.

Die Beklagten bestreiten, daß die Klägerin Eigentum an der Ware durch Kauf erlangt habe; sie sei vielmehr nur Vermittlerin gewesen. Sie bestreiten weiter, daß die Ware in England verkauft worden sei und Totalverlust vorliege. Sie behaupten endlich, daß, auch wenn Totalverlust vorliege, die Klägerin keinen Schaden erlitten habe, da sie den Kaufpreis nicht gezahlt habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Das angefochtene Urteil hat zunächst angenommen, daß die Klägerin als Eigentümerin der 748 Ballen Baumwolle nachgewiesen sei; zum mindesten habe sie durch Übergabe der Konnossemente das Recht zur freien Verfügung über die Ware erhalten, was nach § 146 Nr. 1 Allg. S.W. zum Nachweise des Interesses, also der Legitimation zur Erhebung des Versicherungsanspruchs, genüge. Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben; sie sind auch von der Revision nicht angefochten worden.

Weiter hat das Berufungsgericht angenommen, daß die versicherte Ware von den englischen Behörden verkauft und dadurch der Klägerin ohne Aussicht auf Wiedererlangung verloren gegangen sei, so daß der Versicherungsfall vorliege. Es ist im einzelnen dargelegt, daß durch den Spruch des Supreme Court in Alexandrien zwar die Ware nicht kondemniert, wohl aber die englischen Behörden zum Verkauf derselben ermächtigt seien, und daß danach unter Berücksichtigung des auch bei den Feinden Deutschlands herrschenden Mangels an Baumwolle durchaus angenommen werden müsse, daß die englischen Behörden von jener Befugnis Gebrauch gemacht und die Ware tatsächlich verkauft hätten. Diese Schlussfolgerung des Berufungsgerichts ist an sich rein tatsächlicher Natur und also in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen; zivilprozessrechtliche Beweisregeln sind nicht verletzt worden. Es kann sich nur darum handeln, ob, wie die Revision rügt, nicht beachtet worden ist, daß nach §§ 144, 146 Allg. S.W. der Versicherungsfall durch urkundliche Belege darzutun ist, und zwar durch solche Belege, die im Handelsverkehr nicht beanstandet zu werden pflegen. Die Revision meint, dieser Vorschrift sei nicht Genüge getan, da durch urkundliche Belege nur die Ermächtigung zum Verkauf dargetan sei, die wirkliche Vornahme des Verkaufs aber allein aus der wirtschaftlichen Lage der Engländer und ihrer Verbündeten geschlossen werde. Dieser Ausführung der Revision kann nicht beigetreten werden. Im § 146 ist ausgesprochen, daß als Beleg in Kondemnationsfällen ins-

besondere das Erkenntnis des Prisengerichts genüge. Die Bestimmung fordert, wie ihr Wortlaut ergibt, nicht die Beibringung des Prisenurteils als unerlässliche Bedingung; es ist vielmehr nur ausgesprochen, daß das Prisenurteil jedenfalls genüge. Nun hat das Reichsgericht bereits mehrfach dargelegt, daß während des Krieges an die Notwendigkeit der Beibringung von Belegen nicht derselbe Maßstab gelegt werden kann, wie im Frieden. Im Kriege sind solche Belege in vielen Fällen schlechterdings nicht zu erhalten. Weiter ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Anschauungen des Handelsverkehrs darüber, welche Belege in Kriegszeiten genügen, sich nicht gebildet haben. Alles dies zwingt dazu, die Bestimmungen des § 146 nicht so, wie in Friedenszeiten, sondern analog und sinngemäß anzuwenden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die richterliche Überzeugung, ob ein Versicherungsfall vorliegt, des genügenden Anhalts an feststehenden tatsächlichen Umständen nicht entbehren darf. Gegen diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. Die Ermächtigung zum Verkauf ist urkundlich belegt. Daß auch die Gegner Deutschlands vielfach erheblichen Mangel an Baumwolle gelitten haben, ist allgemein bekannt. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß gezogen hat, daß die streitige Baumwolle verkauft ist, so ist dieser Schluß nicht so unsicher, daß sich sagen läßt, ihm fehle die genügende tatsächliche Grundlage. Die Beklagte hatte Beweis dafür angetreten, daß die Engländer keinerlei Ware ohne prisengerichtliches Urteil verkauft und daß sie vielfach deutsche Ware noch bis in die jüngste Zeit bewahrt haben. Die Übergehung dieses Beweisanspruchs wird von der Revision gerügt. Allein in überzeugender Weise hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß das auf andere Ware zutreffen mag, aber nicht auf Ware, die so bringend benötigt wurde, wie Baumwolle. Auf letzteres richtete sich denn auch die Beweisantretung nicht. Daß der Verkauf nicht vor Erlaß eines Kondemnationsurteils vorgenommen worden ist, ist damit durchaus vereinbar. Nach allem kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht an die Verpflichtung des Versicherten zur Beibringung urkundlicher Belege im vorliegenden Falle zu geringe Anforderungen gestellt hat.

Des weiteren rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Klägerin ein Schaden nicht entstanden sei. Die Behauptungen der Beklagten gingen dahin, daß, wenn der Verkauf der Ware vorgenommen sein sollte, der Erlös hinterlegt worden sei. Da nun die Klägerin ihre Londoner Bankiers R. & Sons, die die Konnossemente bezahlt hätten, nicht abgedeckt habe, so würde sie, wenn ihr jetzt die Klagsumme zugesprochen werde, den Wert der Ware zweimal erhalten, nämlich einmal aus dem in England hinterlegten Erlöse und zweitens von den Versicherern. Das sei unzulässig.

Auch diese Einrede geht fehl. Das Grundprinzip des Totalverlustes ist, daß der Versicherer den Versicherungswert zu zahlen hat, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Das ist im § 113 Allg. S. V. klar und deutlich ausgesprochen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist in diesen Bedingungen nicht vorgesehen. Gegen Zahlung gehen die dem Versicherten in betreff des versicherten Gegenstandes zustehenden Rechte nach § 114 auf den Versicherer über. Damit ist Vorsorge getroffen, daß der Versicherte nicht etwa, wenn die Ware wieder greifbar werden sollte, diese zu der Versicherungssumme hinzu erhält. Deshalb wird der Versicherte, wenn an die Stelle der Ware ein Verkaufserlös getreten ist, seine Rechte auf diesen abzutreten haben (vgl. Luß. Protokolle Bd. 8, 9 S. 4385 ff.). Ob solche Abtretung zur vollen Höhe zu erfolgen hat, wenn der Erlös die Versicherungssumme übersteigt, ist hier nicht zu entscheiden. Eine Bereicherung des Versicherten kann auf diese Weise nie erfolgen, wie eine Erörterung der möglichen Fälle ergibt.

Entweder der Erlös ist hinterlegt und bleibt zugunsten des Berechtigten hinterlegt. Dann hat der Anspruch auf diesen Erlös von der Klägerin auf die Beklagten nach § 114 Allg. S. V. überzugehen, so daß die Klägerin nicht in den Besitz des Erlöses gelangen wird. Die Klägerin wird sich ihrerseits demnächst mit R. & Sons, die den Kaufpreis durch Einlösung der Dokumente bezahlt und diese letzteren der Klägerin übersandt haben, auseinanderzusetzen haben. Im Endergebnis kann also eine Bereicherung der Klägerin auf Kosten der Beklagten nicht eintreten. Allerdings gelangt die Klägerin in den Besitz der Versicherungssumme früher, als sie an R. Zahlung leisten kann; das ist ohne weiteres zuzugeben. Diese Erwägung hat in dem Urtheile R. G. Bd. 88 S. 233 — es lag damals ein Abandon mit nachfolgender Kondemnation vor — zu der Entscheidung geführt, daß die Versicherungsgeellschaft in solchem Falle nicht schon zur Zahlung, sondern nur zur Sicherheitsleistung für die Versicherungssumme zu verurtheilen sei. Wichtig ist, daß damit den berechtigten Interessen des Versicherten Genüge getan sein würde. Gleichwohl kann jene Beurteilung einer solchen Sachlage nicht im vollen Umfange aufrecht erhalten werden. Grundsätzlich hat vielmehr die Versicherungsgeellschaft auch in einem solchen Falle Zahlung zu leisten, nicht nur Sicherheit zu stellen. Das ergibt sich aus den Allg. Seeversicherungsbedingungen. Nach diesen zieht sowohl der Abandon (§ 116) als auch der Totalverlust (§ 113) die Verpflichtung zur Zahlung als Rechtsfolge nach sich. Für den Fall, daß ein Abandon vorliegt und daß der versicherte Gegenstand mit gewissen dinglichen Rechten Dritter belastet ist, ist zugunsten der Versicherer eine Ausnahmebestimmung getroffen; in solchem Falle haben zwar die Versicherer ebenfalls Zahlung

zu leisten, aber der Versicherte hat ihnen wegen der genannten dinglichen Rechte Gewähr zu leisten. Eine weitere Ausnahme ist in den Allg. Seeversicherungsbedingungen weder für den Fall des Totalverlustes noch für den des Abandons bestimmt. Die Bedingungen haben also keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Versicherte infolge von Totalverlust oder Abandon früher einen fälligen Anspruch gegen den Versicherer erlangt, als ihn durch den Versicherungsfall ein wirklicher Kapitalverlust trifft. Es wird nicht daran festgehalten, daß damit eine Lücke in den vertraglichen Bestimmungen gegeben ist, die, wie im Urteile Ab. 88 S. 243 geschehen, ergänzt werden müßte. Vielmehr ist es durchaus möglich, daß die Versicherer das in solchem Falle für sie entstehende Risiko, das für Friedenszeiten kaum erheblich ist, haben auf sich nehmen wollen. Das ist um so mehr anzunehmen, als auch in den neuen Allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen §§ 71, 72 flg. keine Bestimmung getroffen ist, die die sofortige Zahlung in derartigen Fällen ausschließt, obwohl doch die im Kriege gemachten Erfahrungen die Aufnahme einer solchen Bestimmung hätten nahelegen können. Danach ergibt sich also, daß auch für den Fall der Hinterlegung des Verkaufserlöses die Beklagten nach der grundsätzlichen in den Allg. Seeversicherungsbedingungen getroffenen Regelung Zahlung zu leisten haben. Gewährleistung der Klägerin — einerlei, ob solche für den Fall des Totalverlustes überhaupt jemals sollte verlangt werden können oder nicht — kommt im vorliegenden Streitfalle nicht in Frage, da die Beklagten nicht behauptet haben, daß der Firma R. & Sons dingliche Rechte an der Ware zugestanden hätten; dies ist auch kaum anzunehmen, da die Firma ja die Konnossemente an die Klägerin überandt hat.

Die zweite Möglichkeit ist, daß der Erlös der Ware von den englischen Behörden an R. & Sons ausgekehrt ist. Die Beklagten suchen auszuführen, daß dann von einem durch den Totalverlust verursachten Schaden der Klägerin nicht die Rede sein könne, da die Klägerin ihrer Schuld gegenüber R. & Sons auf Erfaß des von diesen gezahlten Kaufpreises ledig geworden sei. Man könnte auch daran denken, daß den Beklagten solchenfalls eine Zurückbehaltungseinrede zustehende, weil die Klägerin einen Anspruch auf den an die Stelle der Ware getretenen Erlös nicht mehr abtreten könne. Nach Lage des Streitfalles muß dahingestellt bleiben, ob eine dieser Einwendungen rechtlich zum Ziele führen könnte; denn unter jeder möglichen Konstruktion wären die Beklagten dafür beweispflichtig, daß der Erlös tatsächlich an R. & Sons ausgekehrt worden ist. Diesen Beweis haben sie, wie die Revision zugibt, nicht angetreten. Die Revision meint, ein solcher Beweis hätte nicht angetreten werden können, weil die Beklagten in erster Linie auf dem Standpunkte stehen, daß die Ware

nicht verkauft und ein Erlös also nicht vorhanden sei. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Es war prozessual durchaus zulässig, hilfsweise zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß, wenn durch Verkauf der Ware ein Erlös erzielt sein sollte, dieser an H. & Sons gezahlt sei. Dies ist nicht geschehen."